Barlinek
WOODEN FLOORS

Wir gratulieren Ihnen zum Kauf unseres Produktes.

Sie haben sich für Holzparkett, das aus drei miteinander verklebten Holzschichten besteht, entschieden. Dieser Garantieschein gilt als Information über die Bedingungen, zu denen die Garantie für das Holzparkett erteilt wird. Detaillierte Informationen und Vorgaben für die Montage und Pflege können der Montageanleitung, die jeder Produktpackung (Packungen mit Holzdielen) beiliegt, und den Schulungsfilmen unter **www.barlinek.com** entnommen werden. Die Garantiebedingungen sind in den Verkaufsstellen erhältlich und unter **www.barlinek.com** abrufbar.

Garantieschein

Garantieschein für das Dreischichtparkett

GARANTIESCHEIN FÜR DAS FERTIGPARKETT VON BARLINEK

Nummer des Kaufbelegs .....

Kaufdatum .....

Bezeichnung des Produktes /Holzparketts / .....

.....

(Handelsname oder Hersteller-Index, Holzart – Art der Oberflächenbehandlung – Holzsortierung)

Montageort /Adresse/ .....

.....

Garantiedauer:
- 30 Jahre auf Produkte aus der Kollektion Senses
- 25 Jahre auf Produkte aus der Kollektion Tastes of Life
- 20 Jahre auf Produktserien Pure, Decor, Life
- 5 Jahre auf Nicht- und Katalogprodukte, die als Ausverkaufsware bezeichnet sind
- 5 Jahre auf Produkte, die in öffentlichen Einrichtungen verlegt werden

Stempel der Verkaufsstelle und Unterschrift des Händlers

Bei einer Reklamation ist es erforderlich, der Mangelanzeige den Kaufbeleg und eine Fotokopie des Garantiescheins beizulegen und dem Händler bzw. direkt der Firma Barlinek SA vorzulegen.

www.**barlinek**.com

Für eine Packung mit Holzdielen wird ein Baum gepflanzt.

Die Eiche "Bartek" steht unter unserem Schutz

Wir retten den Wanderfalken.

v01012015

Die Firma Barlinek S.A. mit Sitz in Polen, Kielce, Hersteller vom natürlichen Dreischichtparkett aus Holz gewährt hiermit eine Qualitätsgarantie für die erworbenen Holzdielen.

1. Allgemeine Garantiebedingungen

1.1. Barlinek S.A. (Garantiegeber) mit Sitz in Polen 25-323 Kielce, Al. Solidarności 36, gewährt die Qualitätsgarantie für die Holzdielen nach Bedingungen dieses Garantiescheins, der vom Händler auszufüllen und mit Stempel zu versehen sowie an den Käufer samt Produkt auszugeben ist. Das Muster des Garantiescheins ist auch unter **www.barlinek.com** abrufbar.

1.2. Die Haftung des Garantiegebers auf Grundlage der hiermit gewährten Garantie gilt nur für Sachmängel, die aus Gründen entstanden sind, welche auf den Verkaufsgegenstand zurückzuführen sind.

1.3. Als Garantieempfänger gilt der Käufer, der die in dieser Garantie bestimmten Bedingungen erfüllt.

1.4. Die Garantie gilt auf dem Gebiet der Republik Polen. Die Erweiterung der Garantie auf das Gebiet anderer Länder bedarf einer schriftlichen Bestätigung des Garantiegebers.

1.5. Durch diese Qualitätsgarantie werden Rechte des Käufers, die sich aus den Vorschriften über die Gewährleistung für die verkaufte Ware sowie aus den allgemein und für den Kaufvertrag geltenden Rechtsvorschriften ergeben, weder ausgeschlossen noch eingeschränkt noch ausgesetzt.

1.6. Der Garantieempfänger und -nutzer erklärt, dass er die Bestimmungen der Garantie gelesen hat und sich mit deren Inhalt einverstanden erklärt.

2. Gegenstand der Garantie

2.1. Die Garantie gilt für Holzdielen bestehend aus drei miteinander verklebten Schichten (Produkt). Die Garantiedauer wird ab Kaufdatum gerechnet und beträgt:

- 30 Jahre auf Produkte aus der Kollektion Senses
- 25 Jahre auf Produkte aus der Kollektion Tastes of Life
- 20 Jahre für sonstige Katalogprodukte (Serie Pure, Decor, Life)
- 5 Jahre auf Nicht- und Katalogprodukte, die als Ausverkaufsware bezeichnet sind
- 5 Jahre für Produkte (unabhängig von der Kollektion oder Serie), die in öffentlichen Einrichtungen im Sinne der Vorschriften der Verordnung des Ministers für Infrastruktur vom 12.04.2002 über technische Bedingungen, die die Gebäude und deren Situierung zu erfüllen haben (Gesetzblatt Jahrgang 2002 Nr. 75, Pos. 690) montiert werden.

2.2. Der Garantiegeber bestätigt, dass seine Produkte die Anforderungen technischer Normen für mehrschichtiges Parkett erfüllen und für einen bestimmungsgemäßen Gebrauch geeignet sind.

2.3. Die Garantie gilt für:

- Beständigkeit der Nutzschicht des Parketts beim üblichen bestimmungsgemäßen Gebrauch,
- Konstruktionsbeständigkeit der einzelnen Bestandteile,
- Qualität der Ausführung der Elemente (Maße, gegenseitige Anpassung) gemäß der Norm EN 13489 'Holzfußböden - Mehrschichtparkettelemente'.

3. Garantiebedingungen

3.1. Als Voraussetzung für die Erstreckung der Garantie auf das Produkt gilt die Einhaltung der Grundsätze und Vorgaben für die Lagerung, Montage, Pflege und Nutzung des Holzparketts, die

- in der Montageanleitung, die jeder Packung beilegt und als Schulungsfilm unter **www.barlinek.com** abrufbar ist,
- oder im Dokument „Nutzungsbedingungen für lackierte Holzfußböden" oder „Nutzungsbedingungen für geölte Holzfußböden" - je nach der Art der Oberflächenbehandlung der Nutzschicht, das unter **www.barlinek.com** abrufbar oder beim Händler zu erhältlich ist, enthalten sind.

3.2. Zur Ausübung der Rechte aus dieser Garantie muss der Kaufbeleg vorgelegt werden. Darüber hinaus hat der Käufer den ordnungsgemäß ausgefüllten und mit Stempel versehenen Garantieschein vorzulegen.

3.3. Es wird empfohlen, dass die Montage des Produktes durch qualifizierte Fachkräfte, die über die dafür bestimmte Geräte und Fachwissen verfügen, erfolgt. Die Liste der Autorisierten Verleger der Firma Barlinek S.A. ist unter **www.barlinek.com.pl** abrufbar. Diese Bedingung ist für die Aufrechterhaltung der Garantierechte nicht zwingend erforderlich.

3.4. Bei der Montage des Produktes aus der Kollektion Senses, Tastes of Life, Serie Pure, Decor oder Life durch einen autorisierten Verleger der Firma Barlinek SA wird die Geltungsdauer dieser Garantie um 10 Jahre verlängert. Für die Verlängerung der Garantiedauer muss dem Käufer das Protokoll über die Montage des Produktes, das vom autorisierten Verleger der Firma Barlinek SA ausgestellt und vom Käufer unterzeichnet wurde, vorliegen.

4. Garantieausschlüsse

4.1. Wenn der Käufer ein Produkt kauft, das aus einem natürlichen Rohstoff wie Holz hergestellt wurde, muss er sich darüber im Klaren sein, dass eine unwesentliche visuelle Differenz zwischen der natürlichen Holzfarbe, der Maserung, der Menge oder der Größe der natürlichen Holzmerkmale (z.B. Äste), die in Produktmustern oder auf Bildern in den Marketingmaterialien des Garantiegebers dargestellt wurden, und den im Verkauf angebotenen Produkten bestehen kann. Die sich aus der natürlichen Holzfarbe ergebenden Farbtondifferenzen sowie Differenzen im Hinblick auf die Verteilung oder Häufigkeit der natürlichen Holzmerkmale zwischen den Produktmustern oder Katalogbildern des Garantiegebers und dem vom Käufer erworbenen Produkt sind von dieser Garantie ausgeschlossen.

4.2. Darüber hinaus sind von der Qualitätsgarantie ausgeschlossen:

a. Veränderungen der Lack-, Ölschicht oder der Nutzschicht des Produktes, die durch eine gewöhnliche Abnutzung des Parketts sowie durch eine gewöhnliche Nutzung und Abrieb entstanden sind,
b. mechanische Schäden oder Kratzer, die durch Reinigung, Wartung oder Nutzung entgegen der Montageanleitung und den Nutzungsbedingungen für lackiertes oder geöltes Parkett, je nach der Art der Oberflächenbehandlung der Nutzschicht des Produktes, entstanden sind,
c. Farbänderungen durch Sonneneinwirkung,
d. Mängel, die durch eine inkorrekte Montage oder Nutzung des Parketts unter den Bedingungen, die den Bestimmungen der Montageanleitung und den Nutzungsbedingungen lackiertes oder geöltes Parkett nicht entsprechen, entstanden sind,
e. Produkt, das auf der Fußbodenheizung verlegt wurde, die im Verhältnis zu der Montageanleitung abweichende Werte aufwies, soweit es für die entstandenen Schäden von Bedeutung war,
f. geringfügige Mängel der ausgefüllten Äste in den gebürsteten Holzdielen, die als Merkmal dieser Art der Oberflächenbehandlung der Nutzschicht des Produktes gelten,
g. Produkt, das trotz sichtbarer Mängel verlegt wurde,
h. Knarren des Holzparketts, das auf natürliche Holzeigenschaften zurückzuführen ist
i. eigenmächtige Änderungen oder Reparaturen des Produktes, soweit diese Leistungen mit dem Garantiegeber schriftlich nicht vereinbart wurden,
j. mechanische Transportschäden, ausgenommen des Transports durch den Garantiegeber oder in seinem Auftrag.

5. Anmeldung von Reklamationen

5.1. Die Reklamation ist innerhalb von einem Monat ab Datum der Entstehung des Schadens unter Angabe einer möglichst detaillierten Begründung schriftlich oder per E-Mail vorzubringen.

5.2. Die Reklamation sollte beim Händler, bei dem das Produkt gekauft wurde, oder direkt beim Garantiegeber vorgebracht werden. Der Reklamation müssen die in Ziff. 3.2 dieses Garantiescheins genannten Dokumente (gescannt oder als Kopien) und - soweit möglich - auch das Bildmaterial zum bemängelten Parkett beigelegt werden.

5.3. Sollte die Reklamation direkt beim Garantiegeber vorgebracht werden, ist diese an folgende Adresse zu senden: BARLINEK S.A. 25-323 Kielce, Al. Solidarności 36 oder an die E-Mail-Adresse reklamacje.kielce@barlinek.com oder biuro@barlinek.com.pl

6. Abwicklung der Reklamation

6.1. Zur Überprüfung der Begründetheit der Reklamationsansprüche behält sich der Garantiegeber das Recht vor, das bemängelte Parkett am Verlege- oder Lagerungsort zum vereinbarten Termin in Augenschein zu nehmen.

6.2. Zu der Reklamation wird innerhalb von zwei Wochen ab Datum der Anmeldung der Reklamation an den Garantiegeber geprüft. Sollte die Durchführung der Augenscheinnahme beim Käufer erforderlich sein, wird zu der Reklamation umgehend nach deren Durchführung, spätestens innerhalb von zwei Wochen ab Datum deren Abschlusses, Stellung genommen.

6.3. Die Art der Erledigung der Garantieansprüche wird vom Garantiegeber schriftlich oder auf elektronischem Wege mitgeteilt.

6.4. Sollte die Reklamation anerkannt werden, ist der Garantiegeber nach seinem freien Ermessen berechtigt,

- das mangelhafte Produkt durch eine mangelfreie Ware zu ersetzen,
- die festgestellten Mängel unentgeltlich zu beseitigen,
- den finanziellen Ausgleich auszuzahlen, sofern die Beseitigung des Mangels unmöglich oder unter Berücksichtigung des Wertes des mangelfreien Produktes sowie der Art und der Bedeutung des festgestellten Mangels mit Mehraufwand verbunden wäre.